

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 152/92

vom

27. April 1993

in dem Rechtsstreit

Therese D. [REDACTED], S. [REDACTED]straße 23,
D. [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

V. [REDACTED] D. [REDACTED] e.G., vertreten durch den Vorstand, K. [REDACTED]-
straße 3-5, D. [REDACTED],

Beklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. v. [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Nobbe und Dr. van Gelder

am 27. April 1993

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
8. Juli 1992 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsver-
fahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 136.986,68 DM (davon 100.000 DM für
den Feststellungsantrag).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Begründung des
Berufungsurteils zum Fehlen eines erstattungsfähigen Scha-
dens in allen Punkten zu folgen ist. Die Angaben des frühe-
ren Angestellten der Beklagten in seinen Vernehmungen vom
10. Dezember 1986 und vom 20. November 1987 stellten keine
rechtswidrige Verletzung des Bankgeheimnisses dar.

- 3 -

Diese vom Berufungsgericht offengelassene Frage kann der erkennende Senat abschließend beantworten, da es ausschließlich um die rechtliche Würdigung unstreitigen Parteivorbringens geht und weitere Feststellungen nicht erforderlich sind (vgl. Senatsurteil vom 14. Juli 1992 - XI ZR 256/91, WM 1992, 1648 m.w.Nachw.). Bereits die Tatsache der Verschiedenheit von Konteninhaber und Gläubiger begründete angesichts der §§ 154, 72 AO ein überwiegendes Eigeninteresse der Beklagten an der Offenlegung. Im übrigen hatte die Beklagte ein erhebliches Eigeninteresse an der Klärung des Vorwurfs der Untreue unabhängig von der Frage, ob die eingeräumten Sondervorteile gerade von dem vernommenen Angestellten gewährt worden waren.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)